



Schutzkonzept für Gruppenstunden draussen

Gültig ab 22. Dezember 2020

Empfehlung der Jubla Schweiz: Ab sofort und bis vorerst 22. Januar ganz auf analoge Jubla-Aktivitäten verzichten. Sitzungen digital durchführen und #jublazuhause.

Werden trotzdem analoge Aktivitäten in Kleingruppen durchgeführt, dann nur draussen unter Einhaltung dieses Schutzkonzepts und unter Beachtung untenstehender Empfehlungen.

Allgemeines

Dieses Schutzkonzept basiert auf der [Covid-19-Verordnung des Bundesrates](#) und wurde von Jungwacht Blauring Schweiz (Jubla) erarbeitet und aktualisiert. Es ersetzt alle vorgängigen Jubla-Schutzkonzepte und gilt aktuell nur für Gruppenstunden draussen. Alle weiteren Aktivitäten sind im Rahmen der aktuellen Verordnung nicht erlaubt oder nicht realistisch. Gruppenstunden gelten als Veranstaltung im sportlichen oder kulturellen Bereich und benötigen ein Schutzkonzept.

Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Organisator*innen (Scharen) zuständig. Diese können das vorliegende Schutzkonzept so übernehmen oder ergänzen. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorgaben obliegt den zuständigen Behörden.

Grundsätze:

Jede*r Organisator*in setzt dieses Schutzkonzept für die jeweilige Aktivität konsequent um. Die Verantwortung für die Einhaltung der vorliegenden Massnahmen liegt bei einer im Voraus definierten Person (z.B. Gruppenleitung, Scharleitung).

Die Massnahmen müssen vollständig, wiederholt und klar vor und während der Aktivität allen Beteiligten (Leitungspersonen, Teilnehmenden, Eltern) kommuniziert werden. Nur so können alle die Massnahmen mittragen und einhalten.

Das Schutzkonzept baut auf folgenden Grundregeln auf, welche den einzelnen Kapiteln entsprechen:

1. **Gesund und symptomfrei an die Jubla-Aktivität**
2. **Abstand halten**
 - Aktivitäten finden nur draussen statt
 - Kann der Abstand nicht eingehalten werden: Gesichtsmasken für Leitungspersonen
 - Kann weder der Abstand eingehalten noch Gesichtsmasken getragen werden: Aufnahme der Kontaktdaten (Contact Tracing)
 - Maskenpflicht in öffentlichen Aussenräumen ab 12 Jahren
3. **Einhaltung der Hygieneregeln**
4. **Max. 5 Personen ab 16 Jahren**
5. **Bezeichnung verantwortlicher Person**
6. **Weitere Massnahmen je nach Kanton**

Die Jubla Schweiz verfolgt stets die aktuelle Lage (z.B. neue gesetzliche Massnahmen) und leitet daraus die nötigen Folgen für die Jubla-Aktivitäten ab. Sie informiert regelmässig via jubla.ch/corona sowie via Mail über die Kantonsleitungen und stützt sich dabei auf das [BAG](#).

Hinweis: Gesang im nichtprofessionellen Rahmen ist verboten. Entsprechend muss auf gemeinsames Singen am Lagerfeuer oder Proben für das Sternsingen verzichtet werden.

1 Gesund und symptomfrei an die Jubla-Aktivität

a) Krankheitssymptome

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Jubla-Aktivitäten teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, bzw. begeben sich in Isolation. Sie kontaktieren ihre Hausärzt*innen und befolgen deren Anweisungen..

b) Risikogruppe

Gemäss [BAG](#) gehören erwachsene Personen mit einer der folgenden Eigenschaften zur Risikogruppe:

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Personen
- Erwachsene Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, chronische Atemwegserkrankungen, Krebs, Erkrankungen und Therapien, welche das Immunsystem schwächen, Adipositas Grad III).

Die Teilnahme an Jubla-Aktivitäten ist freiwillig. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit ihren Ärzt*innen, wie die Person an Jubla-Aktivitäten teilnehmen kann. Gefährdete Leitungspersonen entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihren Ärzt*innen, ob/wie eine Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der ergriffenen Schutzmassnahmen möglich ist.

c) Verdachts- oder Krankheitsfall während der Aktivität

Treten während der Aktivität bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungsperson Krankheitssymptome auf, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine Gesichtsmaske tragen und geht (bei Kindern in Absprache mit den Eltern) nach Hause.

d) Verdachts- oder Krankheitsfall nach der Aktivität

Treten nach der Aktivität bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungsperson Krankheitssymptome auf, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen nach der Aktivität bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation.
- Sie rufen ihre Hausärzt*innen an und befolgen deren Anweisungen bezüglich Untersuchung oder Test.
- Die verantwortliche Person (z.B. Lagerleitung, Scharleitung) informiert nach einem positiven Testergebnis das kantonale Krisentelefon. Das kantonale Krisentelefon unterstützt die verantwortliche Person bei der allfälligen Teilnehmenden- und/oder Elternkommunikation und beim Planen des weiteren Vorgehens.
- Das kantonale Contact Tracing (im Wohnkanton der betroffenen, positiv getesteten Person) entscheidet und informiert jene Personen, welche sich in Quarantäne begeben müssen.

2 Abstand halten

Jubla-Aktivitäten finden nur im Freien statt.

a) Was gilt überall?

I) Abstand halten

Teilnehmende (Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren) müssen untereinander keine Abstandsregeln einhalten. Die Abstandsregel (1.5 Meter Mindestabstand) gilt für Leitungspersonen und zwar sowohl untereinander wie auch zu den Teilnehmenden und muss eingehalten werden.

Der Zugang zum Ort der Aktivität muss beispielsweise durch Kreidemarkierungen oder Hinweisschilder soweit beschränkt werden, dass der erforderliche Abstand zu jeder Zeit eingehalten werden kann.

II) Abstand nicht möglich: Schutzmassnahmen

Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss von Leitungspersonen (resp. von allen Personen ab 16 Jahren) eine Gesichtsmaske getragen werden.

Bei Sportaktivitäten gilt für Leitungspersonen: Sie müssen ebenfalls eine Gesichtsmaske tragen, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann. Kontaktsportarten (z.B. Fussball, Hockey, Basketball oder ähnliche) sind für sie nicht erlaubt.

Die Organisator*innen besorgen Reserve-Gesichtsmasken für den Fall, dass einzelne Personen selbst keine mitbringen. Zudem wird an alle Leitungspersonen appelliert, sich gegenseitig an die Schutzmassnahmen zu erinnern.

III) Kontaktdaten

Falls weder der Abstand eingehalten wird noch Gesichtsmasken getragen werden (konkret also bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, Leitungspersonen müssen immer Abstand halten und/oder Maske tragen), so müssen die Kontaktdaten aufgenommen werden.

Empfehlung: Kontaktdaten für jeden Anlass aufnehmen. Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird sinnvollerweise für jede Aktivität eine separate Liste der anwesenden geführt. Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können. Diese muss während 14 Tagen aufbewahrt werden.

b) Was gilt für Aktivitäten draussen im öffentlichen Raum?

Empfehlung: Aktivitäten sollen nicht im öffentlichen Raum (insbesondere wo Menschenansammlungen zu erwarten sind) stattfinden, sondern im Wald, auf einer abgelegenen Wiese oder anderen Orten ohne zu erwartende Menschenansammlungen.

Im öffentlichen Raum gilt eine **Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren** in belebten Bereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen. In weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, gilt die Maskenpflicht dann, wenn es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der Abstand nicht eingehalten werden kann.

c) Vor und nach der Aktivität

Die Abstandsregeln werden auch rund um die eigentliche Aktivität eingehalten (z.B. bei der An- und Abreise, Übergabe der Kinder durch die Eltern, Begrüssung und Verabschiedung).

Bei einer Benutzung des öffentlichen Verkehrs werden die entsprechenden Regelungen (Maskenpflicht ab 12 Jahren) eingehalten, in den Verkehrsmitteln als auch in deren Wartebereichen. Dabei wird auf das korrekte Tragen mit bedecktem Mund, Nase und Kinn geachtet.

Empfehlung: Nutzung individueller Verkehrsmittel (Fahrrad, Privattransport, zu Fuss).

d) Abstand zu anderen Gruppen oder Personen

Auch zu anderen Personengruppen muss der Abstand gewährleistet werden.

Empfehlung:

- Von Aktivitäten an stark frequentierten öffentlichen Orten (z.B. Parks, beliebte Feuerstellen, Dorfplätzen usw.) ist abzusehen – bei der Durchquerung Maskenpflicht ab 12 Jahren.
- Um Gruppenansammlungen zu vermeiden, finden Aktivitäten von unterschiedlichen Gruppen örtlich oder zeitlich getrennt statt. Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen am gleichen Ort zu vermeiden.

3 Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die teilnehmenden Personen kommuniziert.

a) Gründlich Hände waschen

Die Hände werden vor und nach jeder Aktivität sowie vor und nach dem Essen gewaschen. Es besteht die Möglichkeit, jederzeit die Hände zu waschen. Die Leitungspersonen sind für Wasser (z.B. Wasserkanister) und ökologisch abbaubare Flüssigseife besorgt. Desinfektionsmittel ist für Kinder eher nicht geeignet. Für Leitungspersonen und Erwachsene wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.

b) Hygienematerial

Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel, Gesichtsmasken und Handschuhe in der Apotheke vorrätig. Diese werden beispielsweise bei der Isolation einer Person mit Symptomen verwendet.

c) Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit, nach dem Toilettengang die Hände mit Seife zu waschen. Für Outdooraktivitäten werden Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Händehygiene zur Verfügung gestellt.

d) Reinigung

Aktivitäten finden draussen statt. Die Reinigung der Toiletten wird in Absprache mit den Verantwortlichen koordiniert und abgesprochen.

e) Entsorgung

Zur Entsorgung von Gesichtsmasken und Handtücher stehen Abfalleimer zur Verfügung.

f) Verpflegung

Die Teilnehmenden und Leitungspersonen werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen. Vor dem Essen werden die Hände gewaschen. Wenn möglich, bringen alle ihre eigene Verpflegung und eine angeschriebene Trinkflasche mit. Auf gemeinsames Kochen wird verzichtet.

4 Max. 5 Personen ab 16 Jahren

Von allen Teilnehmenden an einer Aktivität sind maximal fünf Personen ab 16 Jahren dabei.

5 Bezeichnung verantwortliche Person

Die Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Umsetzung liegt bei den Organisator*innen der Jubla-Aktivität. Es wird eine Person bestimmt (z.B. die Scharleitung), welche die Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Umsetzung übernimmt. Folgende Aufgaben fallen dabei an:

- Thematisierung des Schutzkonzepts und dessen Umsetzung im Leitungsteam
- Allgemeine Information (Eltern/Teilnehmende) über die Umsetzung des Schutzkonzepts
- Überprüfung der Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen an den einzelnen Aktivitäten
- Absprache mit den Verantwortlichen der Plätze oder Toiletten

Die einzelnen Leitungspersonen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts und Einhaltung der Hygienemassnahmen während der Aktivitäten verantwortlich.

- Planung und Durchführung der Aktivitäten unter Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Altersgerechte Kommunikation der Schutz- und Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden
- Sicherstellung der Händewaschmöglichkeit auch im Freien, Organisation von Wasser und Seife und Kontrolle der Umsetzung vor/nach jeder Aktivität und dem Essen
- Führung einer Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen der einzelnen Gruppenaktivitäten
- Kommunikation mit den Eltern der Kinder der Gruppenaktivitäten

Als Jubla tragen wir eine gesellschaftliche Verantwortung. Alle Jubla-Mitglieder tragen eine hohe Selbstverantwortung zur Umsetzung des Schutzkonzepts.

6 Weitere Massnahmen je nach Kanton

Hier können kantonal gültige Massnahmen ergänzt werden.

Die Bestimmungen der einzelnen Kantone findet ihr auf dieser [Webseite vom Bund](#).

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

18.12.2020

Ab 22. Dezember gilt neu schweizweit:



Geschlossen:



Restaurants
und Bars



Museen und
Bibliotheken



Sportbetriebe
und -anlagen



Zoos und
botanische Gärten



Weitere Freizeit- und
Unterhaltungsbetriebe



Weniger Kundinnen und Kunden in Läden

Strengere Kapazitätsbeschränkung;
weiterhin geschlossen ab 19 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen.



Dringende Empfehlung: Bleiben Sie zu Hause

Kontakte auf Minimum reduzieren;
verzichten Sie auf nicht notwendige
Reisen und Ausflüge.

Weiterhin gilt:



Ausgedehnte
Maskenpflicht



Gemeinsamer Gesang
nur in Familie und Schule

10

Private Treffen mit
max. 10 Personen



Verbot von
Veranstaltungen



Homeoffice
(Empfehlung)

15

Treffen im öffentlichen
Raum mit max. 15 Personen



Discos und Tanzlokale
geschlossen



Zwei-Haushalte-Regel
(Empfehlung)

5

Max. 5 Personen
bei Sport und Kultur



Regeln für
Skigebiete

R<1

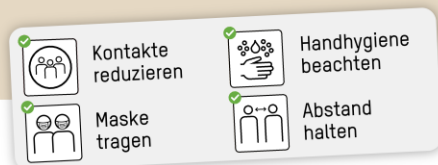
Kantone können bei guter
Lage Schliessungen lockern

-16

Ausnahmen für unter
16-Jährige (Sport/Kultur)



Fernunterricht
an Hochschulen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Consell fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council